OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651304/9/Bi

Datum:
Linz, 3. Dezember 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Karin Bissenberger über die Beschwerde des Herrn M B, vertreten durch RA Dr. G G, vom 6. November 2018 gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion OÖ vom 10. Oktober 2018, PAD/18/01924030/001/VW, wegen Entziehung der Lenkberechtigung bis zur Beibringung eines positiven amtsärztlichen Gutachtens ua nach dem FSG sowie Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde dagegen,

zu Recht:

I.
Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A, B, C, BE, CE und F befristet auf drei Jahre, gerechnet ab 26. November 2018, erteilt wird mit der Einschränkung halbjährlicher Kontrolluntersuchungen mit Vorlage jeweils des HbA1c-Wertes und eines Blutbildes und jährlicher Kontrolluntersuchungen mit Vorlage einer internistischen Stellungnahme sowie zur Nachuntersuchung einer augenfachärztlichen Stellungnahme.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 15. Oktober 2018 durch Hinterlegung zugestellten Bescheid wurde dem Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß § 24 Abs 4 FSG die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A, B, C, BE, CE und F ab Bescheidzustellung bis zur Beibringung eines positiven amtsärztlichen Gutachtens entzogen und ihm gleichzeitig eine eventuelle ausländische Lenkberechtigung aberkannt und das Lenken von Kraftahrzeugen im Bundesgebiet von Österreich für den gleichen Zeitraum untersagt bzw ihm untersagt, vom ausländischen Führerschein zum Nachweis der Lenkberechtigung Gebrauch zu machen. Gemäß § 29 Abs 3 FSG wurde er aufgefordert, den Führerschein unverzüglich nach Bescheidzustellung bei der Behörde abzuliefern. Gemäß § 13 Abs 2 VwGVG wurde einer Beschwerde gegen diesen Bescheid die aufschiebende Wirkung aberkannt.

2. Dagegen hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung hat der Bf ausdrücklich verzichtet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, die belangte Behörde sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass der vorgelegte FA-Befund Dris M U vom 15. Mai 2018 für die Beurteilung seiner Fahrtauglichkeit nicht heranzuziehen sei. Er habe jährlich auftragsgemäß die Befundberichte vorgelegt und auf sämtlichen Befunden scheine der Vermerk auf, dass aus interner Sicht bei engmaschiger internistischer Observanz und Verbesserung der Blutzucker-Einstellung kein Einwand gegen das Fahren eines Kraftfahrzeuges bestehe.
Die belangte Behörde gehe davon aus, dass die angegebenen Werte außerhalb der Norm liegen würden, obwohl er einen HbA1c-Wert von 11,7 % aufweise und er sich daher innerhalb der Norm bewege. Die Aufforderung zur neuerlichen Vorlage eines zweiten Gutachtens bzw Ermittlung eines neuen HbA1c-Wertes sei daher entbehrlich und könne nicht als Grundlage für die bescheidmäßige Entziehung der Lenkberechtigung dienen. Auch gebe es kein fachärztliches Gutachten, das die Ansicht der belangten Behörde untermauere. Die Fachärztin habe keinen Einwand gegen das Fahren eines Kraftfahrzeuges. Von seiner Seite bestehe jedenfalls die Bereitschaft, sich regelmäßig internistischer Kontrollen zu unterziehen und jährlich Befundberichte vorzulegen, wie dies bereits 2015 bis 2018 erfolgt sei. Der nächste Befundbericht sei mit Juli 2019 fällig, dazu verweise er auf die Befristung der belangten Behörde zu 2 F-14/252566. Beantragt wird die Aufhebung des Bescheides.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Einholung einer gutachterlichen

Stellungnahme des Amtssachverständigen Dr. A K, Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, Abt. Gesundheit, vom 26. November 2018, Ges-2018-530357/2-Kep/Hb, sowie Wahrung des Parteiengehörs. Der Bf hat in Kenntnis der gutachterlichen Stellungnahme am 3. Dezember 2018 auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet und erklärt, er sei mit der Erteilung einer eingeschränkten Lenkberechtigung, wie im Gutachten ausgeführt, einverstanden.

Der medizinische Amtssachverständige führt aus:
„Der Bf leidet neben einer Diabetes mellitus Typ II auch an einer Fettleberzirrhose, einer vergrößerten Milz, einer Verminderung der Blutplättchen sowie unter Eisenmangel, Übergewicht und erhöhten Fettwerten. Weiters besteht ein Zustand nach Magenblutung und kleinen Gefäßerweiterungen (Varizen) in der Speiseröhre im März 2017 sowie auch Geschwüren im Zwölf-Finger-Darm und Magen.
Seit 2017 ist die Zuckererkrankung mit einem Antidiabetikum in Tablettenform (Jentadueto) und Insulin zum Spritzen eingestellt.
2017 war die Zuckererkrankung mit einem HbA1c-Wert von 7,6 % (Grenzwert 6 %) gut eingestellt. Bei der internistischen Kontrolle am 15.5.2018 war der HbA1c-Wert mit 11,7, % wieder deutlich erhöht (ähnlich wie 2016 mit einem HbA1c-Wert von 11,1 %).
Bei der Herzultraschalluntersuchung war die Pumpfunktion gut ohne Hinweis auf eine regionale Wandbewegungsstörung. In der Ergometrie erreichte der Bf eine Leistungsfähigkeit von 61%. Im Belastungs-EKG fanden sich keine Hinweise für eine koronare Herzerkrankung.
Unterzuckerungen wurden in keiner internistischen Stellungnahme berichtet.
In der Anamnese 2018 wurde auch angeführt, dass der Bf auf Grund einer Bronchitis aktuell mit Antibiotikum therapiert wurde. Möglicherweise hat auch der Infekt zu einer Zuckerentgleisung mit stark erhöhtem Langzeitblutzuckerwert geführt.
Ein neuerlicher HbA1c-Wert vom 6.10.2018 betrug 10,2 %.
Wird der HbA1c-Wert in durchschnittliche Blutzuckerwerte umgerechnet, so ergibt sich bei einem HbA1c-Wert von 10,2 % ein mittlerer Blutzuckerwert von ca 250 mg/dl.
Grundsätzlich besteht bei einer Zuckererkrankung die Gefahr einer Unterzuckerung oder Überzuckerung, die sich negativ auf die Fahrtauglichkeit auswirken können. In den letzten 5 Jahren sind beim Bf keine Unterzuckerungen aufgetreten.
Von einer Hyperglykämie = Überzuckerung spricht man bei Blutzuckerwerten oberhalb von 270 mg/dl. Blutzuckerwerte oberhalb von 270 mg/dl können zu kognitiven Einschränkungen mit Verlangsamung bei der Lösung kognitiver-verbaler Aufgaben und damit auch zu einer Einschränkung der Fahrtauglichkeit führen. Laut letztem HbA1c-Wert des Bf ist jedoch der Schwellenwert von 270 mg/dl noch nicht erreicht.

Weiters bestehen beim Bf noch keine Langzeitkomplikationen wie diabetische Mikroangiopathie (Schäden an den kleinen Blutgefäßen) mit Retinopathien (Schäden am Auge), Gangrän (abgestorbene Zellen am Fuß), Nephropathie (Schäden an den Nieren), diabetische Makroangiographie (Schäden an den großen Blutgefäßen) mit koronarer Herzkrankheit, Herzinfarkt, Hirninfarkt (Schlaganfall), arterieller Verschlusskrankheit und diabetische Neuropathie (Schäden an den Nerven mit brennenden Schmerzen an den Extremitäten, Einschränkung des Tastsinns und Missempfindungen).
Alle augenfachärztlichen Befunde der letzten 5 Jahre zeigten einen normalen Visus ohne diabetische Veränderungen des Augenhintergrundes, sodass aus augenfachärztlicher Sicht kein Einwand gegen das Lenken eines Kraftahrzeuges gegeben ist. ...
Zur Verbesserung der Blutzuckereinstellung bedarf es einer engmaschigen internistischen Behandlung und Gewichtsreduktion mit Ernährungsumstellung. Bezüglich der Leberzirrhose, der Verminderung der Blutplättchen, dem Eisenmangel, Zustand nach Magenblutung, den kleinen Gefäßerweiterungen (Varizen) in der Speiseröhre und den Geschwüren im Zwölf-Finger-Darm und Magen sind ebenfalls regelmäßige internistische Kontrollen angezeigt.“

Der medizinische Amtssachverständige kommt zum Ergebnis:
„Der Bf ist bedingt geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppen 1 und 2 mit einer Befristung von maximal 3 Jahren unter einer halbjährlichen Vorlage eines HbA1c-Wertes und Blutbildes sowie einer jährlichen Vorlage einer internistischen Stellungnahme und einer augenfachärztlichen Stellungnahme nach drei Jahren.“

Der Bf ist, wie er telefonisch am 3. Dezember 2018 erklärt hat, mit der Befristung sowie den angeführten Auflagen einverstanden.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 11 Abs 1 FSG-GV darf Zuckerkranken eine Lenkberechtigung nur nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme erteilt oder belassen werden, aus der insbesondere auch hervorgeht, dass der Zuckerkranke die mit Hypoglykämie verbundenen Risiken versteht und seinen Zustand angemessen beherrscht.
Gemäß Abs 2 dieser Bestimmung darf Zuckerkranken, die mit Insulin oder bestimmten Tabletten behandelt werden müssen, eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 nur für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen und amtsärztlicher Nachuntersuchungen erteilt oder belassen werden.
Gemäß Abs 3 dieser Bestimmung darf Zuckerkranken, die mit Insulin oder bestimmten Tabletten behandelt werden müssen, eine Lenkberechtigung der Gruppe 2 nur für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren unter der Auflage

ärztlicher Kontrolluntersuchungen und amtsärztlicher Nachuntersuchungen und unter Einhaltung folgender Voraussetzungen erteilt oder belassen werden:
1. der Lenker gibt eine Erklärung ab, dass in den letzten 12 Monaten keine Hypoglykämie aufgetreten ist, die eine Hilfe durch eine andere Person erforderlich macht (schwere Hypoglykämie);
2. es besteht keine Hypoglykämie-Wahrnehmungsstörung;
3. der Lenker weist eine angemessene Überwachung der Krankheit durch regelmäßige Blutzuckertests nach, die mindestens zweimal täglich sowie zu jenen Zeiten vorgenommen werden, zu denen die Person üblicherweise Kraftfahrzeuge lenkt;
4. der Lenker zeigt, dass er die mit Hypoglykämie verbundenen Risiken versteht;
5. es liegen keine anderen Komplikationen der Zuckerkrankheit vor, die das Lenken von Fahrzeugen ausschließen.

Auf der Grundlage der gutachterlichen Ausführungen des medizinischen Amtssachverständigen war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger